

Aufnahmegesuch



Ich bitte um die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr: _____

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Handy

Beruf

Name und Anschrift des Arbeitgebers

ja nein

Führerschein

wenn ja, welche Führerscheinklasse(n)

ja nein

bisheriger Feuerwehrdienst

wenn ja, welche Feuerwehr

Lehrgänge, Schulungen, Spezialausbildung (Art, wann, wo; ggf. Bestätigungen/Nachweise beifügen)

Auf die Pflichten als Feuerwehrangehöriger und die Folgen einer Pflichtverletzung bin ich anhand des ausgehändigten Beiblattes hingewiesen worden.

Ich verspreche, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und erkläre mich freiwillig bereit, bei Brandgefahr und anderen Notfällen mit allen Kräften, meinen Mitmenschen zu helfen und Hab und Gut vor Schäden und Vernichtung zu schützen.

Die ärztliche Beurteilung, dass ich für den Dienst in der Feuerwehr geeignet bin, liegt diesem Aufnahmegesuch bei.

Des Weiteren ist die Einverständniserklärung des(r) Erziehungsberechtigten beigelegt.*

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Gegen die Aufnahme des Antragstellers in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr bestehen keine Bedenken.

Ort, Datum

Unterschrift des Wehrführers

Ärztliche Beurteilung

Frau Herrn

Vorname

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Der Untersuchte ist für den Dienst in der Feuerwehr, gemäß seiner geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit,

geeignet

nicht geeignet

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Arztes

*nur bei Minderjährigen auszufüllen

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre/n ich/wir uns einverstanden, dass unsere Tochter / unser Sohn

Vorname

Name

in die Freiwillige Feuerwehr _____ eintritt.

Ort, Datum

Unterschrift des(r) Erziehungsberechtigten

Beiblatt zum Aufnahmegesuch in die Freiwillige Feuerwehr:

Sofern dem Aufnahmegesuch nachgekommen wird, erfolgt grds. im Rahmen des nächsten Verbandsgemeindefeuerwehrtages die Verpflichtung zum ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Die Verpflichtung erfolgt durch Handschlag durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein, der eine Belehrung bzgl. der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger vorausgeht. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen, die Inhalt der Belehrung sind, zur gefälligen Kenntnisnahme auszugsweise abgedruckt:

§ 12 Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung u. Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst sind nur Personen aufzunehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet mit dem vollendeten 63. Lebensjahr; ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister den Feuerwehrdienst mit sofortiger Wirkung beenden, ohne dass es einer Entpflichtung bedarf.
- (5) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrlleiters, in Ortsgemeinden auch des Ortsbürgermeisters und des Wehrführers, entpflichten; mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 13 Landes Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nehmen ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahr. Sie haben an den angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.
- (2) Sie dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile erleiden

§ 18 Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz (GemO) - Ehrenamt, ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Bürger sind berechtigt und verpflichtet, ein Ehrenamt für die Gemeinde zu übernehmen;
- (2) Die Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, und die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt und verpflichtet, eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde auszuüben.

§ 18a GemO - Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Sicherung

- (1) Die Bewerbung um ein Ehrenamt oder ehrenamtliche Tätigkeit sowie dessen Annahme und Ausübung dürfen nicht behindert werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (2) Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, darf, wenn er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, nicht aus diesem Grunde entlassen, gekündigt oder in eine andere Gemeinde versetzt werden
- (5) Die für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendige freie Zeit ist auf Antrag demjenigen, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, zu gewähren.

§ 19 GemO - Ablehnungsgründe

- (3) Der Bürgermeister kann einem Bürger oder einem Einwohner, der ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen; bei Ehrenämtern bedarf er der Zustimmung des Gemeinderats. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 20 GemO - Schweigepflicht

- (1) Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gemeinderat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie aus einem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig sind. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen....
- (2) Verletzt ein Bürger oder ein Einwohner seine Pflicht nach Absatz 1, so gilt § 19 Abs. 3, 4.

§ 21 GemO - Treuepflicht

- (1) Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde, Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Absatz 1 gilt auch für ehrenamtlich tätige Einwohner, wenn die Vertretung der Ansprüche oder Interessen Dritter mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Verletzt ein Bürger oder ein Einwohner seine Pflicht nach Absatz 1 oder 2, so gilt § 19 Abs. 3, 4.

§ 37 LBKG - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nicht teilnimmt oder den dort ergangenen Weisungen nicht nachkommt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LBKG).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße..... bis zu zweihundertfünfzig Euro geahndet werden.

§ 201 Strafgesetzbuch (StGB) - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1,2).

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als
 - 1. Amtsträger
 - 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gefasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderer Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

§ 331 StGB - Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt, oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB - Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 - 1. bei der Handlung, seine Pflichten zu verletzen oder
 - 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b StGB - Verletzung des Dienstgeheimnisses

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 - 1. Amtsträger,
 - 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 358 StGB - Nebenfolgen

Neben der Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2) aberkennen.

§ 35 Straßenverkehrsordnung - Sonderrechte

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.
- (5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten. Bei einer solchen Fahrt haben sie blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zu verwenden.
- (8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.